

Besondere Nebenbestimmungen MB II

III.2.2 Löschwasserbrunnen

1. Löschwasserbrunnen sind in Anlehnung an die DIN 14220 Löschwasserbrunnen für Saugbetrieb (S) oder Löschwasserbrunnen mit Tiefpumpe (T) zu errichten:

- Die Liefermenge (Ergiebigkeit) sollte mindestens 400 bis 800 Liter/Minute bei Saugbetrieb (Flachspiegelbrunnen) und mindestens **800** Liter/Minute bei Tiefpumpe betragen (Abweichungen zur geforderten Pumpleistung sind vom Träger des Brandschutzes als ausreichend zu bestätigen und der BWB rechtzeitig schriftlich anzuzeigen). Diese Menge ist für mindesten zwei Stunden zu gewährleisten. Dies ist durch einen Pumpversuch zu bestätigen (z. B. durch Brunnenbaumeister oder Feuerwehr).
- Ab einem Betriebswasserspiegel von ca. acht Metern ist die Installation einer Tiefpumpe vorzusehen. Die Leistung der Tiefpumpe soll 5,5 KW nicht überschreiten, damit die Feuerwehrkräfte ihre vorhandenen Stromaggregate benutzen können. Die Installation einer standardisierten Stromzufuhr für die Pumpe ist ebenfalls notwendig. Tiefpumpen mit einer Leistung über 5,5 KW können nur eingebaut werden, wenn die örtlichen Feuerwehren ein entsprechendes Notstromaggregat besitzen. Die notwendige Aggregatleistung ist vorab mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Das Protokoll der Abstimmung ist der Bewilligungsbehörde spätestens zur Auszahlung bzw. zum Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Der Löschwasserbrunnen ist nach DIN 4066-B1 (Saugbetrieb) bzw. DIN 4066 – C (Tiefbrunnen) gut sichtbar zu beschildern.
- Eine Überprüfung des Löschwasserbrunnens ist durch mindestens 1x jährliches Abpumpen (etwa 30 Minuten lang) zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Zufahrt zum Löschwasserbrunnen ist in Anlehnung an den § 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBauO) i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken zu gewährleisten.
- Die Einzelheiten der Ausführung (z. B. Stellfläche, Zufahrt, Anschluss) sind vor Ort mit dem Träger des Brandschutzes abzustimmen und zu protokollieren. Eine von den o. g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.
- Der Brunnen und ggf. die Elektroverteilung (Kasten) bei Tiefpumpen ist durch einen Anfahrerschutz zu schützen.
- Anschlusskästen bei Tiefbrunnen sollen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des jeweiligen Landkreises mit der Feuerwehrschießung des Landkreises gestattet werden.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde in Verbindung mit einer Begründung durch den örtlichen Brandschutzträger.

2. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Danach darf der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin frei darüber verfügen. Die Verringerung o. g. Liefermenge oder der Verlust weiterer wesentlicher Funktionen entspricht nicht einer zweckentsprechenden Nutzung.

Das Dokument des Waldbewirtschaftungsplans (oder Alternativen) ab 50 Hektar Waldbesitz in Berlin und Brandenburg ist in den Unterlagen vorzuhalten.

3. Über die Investition hinausreichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung sind grundsätzlich nicht förderfähig
4. Die Lage des Projektes wurde im digitalen Antragsverfahren in der Karte mit Bezug zum Flurstück und der Forstadresse (Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche) gekennzeichnet; die Karte ist Bestandteil des Bescheides.
5. Als Anlage zum digital einzureichenden Zahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Rechnungen (Inhalt und Form gem. §14 UStG; die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal ausweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen).
 - Zahlungsbelege in Form von Kontoauszügen (keine Umsatzlisten) (*Anmerkung:* die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.)
 - Protokoll über die Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes (bei Änderung des Vorhabens; siehe Punkt 1. letzter Satz).
 - Pumpenprotokoll des Brunnenbauers.
 - Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit).
 - Ein Foto vom realisierten Brunnenstandort und der notwendigen Beschilderung.
 - Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragsteller).
 - Mindestens drei Angebote bei private Antragsteller, wenn diese noch nicht der Bewilligungsbehörde vorliegen.
 - Anlage Angebotsübersicht, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragsteller).

- Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit , wenn Website gewerblich genutzt wird.
6. Der Löschwasserbrunnen ist für die Nutzung als Löschwasserentnahmestelle gebunden. Eine anderweitige Nutzung ist auszuschließen.
 7. *Hinweis:* Der Bau eines Löschwasserbrunnens ist anzeigepflichtig bei der zuständigen unteren Wasserbehörde und beim Landesamt für Bergbau und Geologie und Rohstoffe Brandenburg (Inselstraße 26, 03046 Cottbus).